



Zuständigkeiten der Unparteiischen in der neuen Amtsperiode stehen fest

Berlin, 5. Juli 2018 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner ersten Sitzung der vierten Amtsperiode am Donnerstag in Berlin festgelegt, wer den Vorsitz und die Stellvertretung in den neun Unterausschüssen wahrnehmen wird. Demnach ist der unparteiische Vorsitzende, Prof. Josef Hecken, für die Arbeitsbereiche Arzneimittel, Bedarfsplanung und Zahnärztliche Behandlung zuständig und leitet die entsprechenden Unterausschüsse. Das unparteiische Mitglied Dr. Monika Lelgemann übernimmt die Leitung der Unterausschüsse Methodenbewertung, Psychotherapie und Veranlasste Leistungen. Prof. Dr. Elisabeth Pott als weiteres unparteiisches Mitglied ist die Vorsitzende der Unterausschüsse Ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV), Disease-Management-Programme (DMP) und Qualitätssicherung. Die unparteiischen Mitglieder tragen die Prozessverantwortung für die Sachgebiete und Aufgaben, die in den Unterausschüssen bearbeitet werden.

Mit Beginn der vierten Amtsperiode am 1. Juli 2018 wurde ebenfalls die jeweilige Stellvertretung in den Unterausschüssen beschlossen.

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811
Fax: 030 275838-805
E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de
www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Gudrun Köster

Unparteiisches Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
<p>Prof. Josef Hecken, Vorsitzender</p> <ul style="list-style-type: none">• Arzneimittel• Bedarfsplanung• Zahnärztliche Behandlung	<p>Prof. Dr. Friedhelm Hase</p> <ul style="list-style-type: none">• Zahnärztliche Behandlung	<p>Dr. Rolf-Ulrich Schlenker</p> <ul style="list-style-type: none">• Qualitätssicherung
<p>Dr. Monika Lelgemann</p> <ul style="list-style-type: none">• Methodenbewertung• Psychotherapie• Veranlasste Leistungen	<p>Christian Zahn</p> <ul style="list-style-type: none">• Arzneimittel	<p>Klaus Kirschner</p> <ul style="list-style-type: none">• DMP• Psychotherapie
<p>Prof. Dr. Elisabeth Pott</p> <ul style="list-style-type: none">• ASV• DMP• Qualitätssicherung	<p>Dr. Udo Degener-Hencke</p> <ul style="list-style-type: none">• ASV• Veranlasste Leistungen	<p>Dr. Claus Vogel</p> <ul style="list-style-type: none">• Bedarfsplanung• Methodenbewertung



Die Arbeitsbereiche des G-BA mit den entsprechenden Unterausschüssen sowie die fachlichen Zuständigkeiten der Unparteiischen sind in einem [Organigramm](#) dargestellt, das auf der Webseite des G-BA abgerufen werden kann.

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 24 / 2018
vom 5. Juli 2018

Am 1. Juli 2018 hat die vierte Amtsperiode des G-BA begonnen. Die Geschäftsordnung sieht vor, dass das Plenum auf der Grundlage von Vorschlägen der unparteiischen Mitglieder entscheidet, wer welchem Unterausschuss vorsitzt beziehungsweise das Amt des Stellvertreters übernimmt. Der Beschluss gilt bis zum Ende der Amtszeit am 30. Juni 2024.

Hintergrund: Besetzung der Positionen der Unparteiischen

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 91 SGB V) werden die Positionen der Unparteiischen auf Basis einvernehmlicher Vorschläge der Trägerorganisationen des G-BA besetzt. Für eine Berufung der Unparteiischen schlagen die Trägerorganisationen des G-BA dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) spätestens 12 Monate vor Ablauf der Amtszeit geeignete Kandidaten vor. Das BMG übermittelt die Vorschläge an den Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages. Bei Bedenken kann der Ausschuss einer Berufung mit einer Zweidrittelmehrheit widersprechen, sofern er die Unabhängigkeit oder die Unparteilichkeit der vorgeschlagenen Personen als nicht gewährleistet ansieht. Die Trägerorganisationen des G-BA müssen dann innerhalb einer Frist von sechs Wochen einen neuen gemeinsamen Kandidatenvorschlag einreichen. Im Falle eines erneuten Widerspruchs des Ausschusses entscheidet das BMG über die Neuberufung.

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.